

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) in Verbindung mit § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 , ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1079) sowie in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 3. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

1. In der Überschrift wird für das Wort „Leistungen“ das Wort „Pflichtleistungen“ eingefügt.

2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen. Gebühren sind im Gebührenverzeichnis festgelegt und ergeben sich aus einer Kalkulation. Auslagen sind die Einzelkosten, die einem Feuerwehreinsatz direkt zuzuordnen sind und zur Beseitigung einer Gefahr von Dritten in Form von Sach- oder Dienstleistungen abgefordert bzw. beauftragt werden (z. Bsp. Ölbindemittel, externe Räumtechnik und ähnliches).

3. § 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist die durch Alarmierung/ Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehripflichtleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

4. § 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt für alle Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG). Andere Tätigkeiten unterliegen nicht dieser Satzung. Sie werden separat vereinbart. Die Vergütung richtet sich nach einer Entgelttabelle die nicht Teil dieser Satzung ist.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

a) Der Titel wird wie folgt geändert:

Zusätzliche Kostenpflicht (§ 68 Absatz 3 SächsBRKG)

b) Der Text wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe „freiwillige Leistungen“ wird durch die Wortgruppe „zusätzliche Pflichtleistungen“ ersetzt.

c) Die Punkte 3 und 4 werden gestrichen.

6. § 6 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(6) Die Gebühren nach § 1 Absatz 2 werden ab einem Gesamtbetrag von 50 € erhoben.

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg erhält folgende neue Fassung:

Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

Tarifstelle nach Kalkulation SächsBRKG	Gebühr in €	je Stunde oder Fall
Einsatzleitwagen	1,19	je Stunde
Gerätewagen	1,60	je Stunde
Gefahrgutwagen	1,65	je Stunde
Löschfahrzeug	3,11	je Stunde
Tanklöschfahrzeug	3,27	je Stunde
Kleinlöschfahrzeug/ Tragkraftspritzenfahrzeug	1,99	je Stunde
Drehleiter mit Korb	3,01	je Stunde
Mannschaftstransportwagen	1,14	je Stunde
Rettungsboot/ Motorboot	1,45	je Stunde
Ölsperre	0,61	je Stunde
Feuerwehrmann	0,26	je Stunde
Taucher insgesamt	0,52	je Stunde
Taucherzuschlag	0,26	je Stunde
Tarifstelle nach Verwaltungsaufwand		
Brandverhütungsschau	75,00	je Fall
brandschutzrechtliche Zuarbeit	50,00	je Fall

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach der Bekanntmachung in Kraft.